

Kleine Anfrage 2217

der Abgeordneten Renner (DIE LINKE)

Eignungskriterien für Beamtinnen, Beamte sowie Angestellte des Freistaats Thüringen

Durch Runderlass aus dem Jahr 1992 mit einer Ergänzung im Jahr 1994 (ThürStAnz. Nr. 34/1992, S. 1122 ff., Nr. 39/1994, S. 2504) regelte die Thüringer Landesregierung die Prüfung der persönlichen Eignung für den öffentlichen Dienst. Gemäß dieses Runderlasses müssen alle Personen, die ein Beamten- oder Angestelltenverhältnis zum Freistaat Thüringen begründen wollen, zuvor schriftlich über ihre Verfassungstreue belehrt werden, eine Liste mit wichtigen Massenorganisationen/gesellschaftlichen Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik und von der Landesregierung als "extremistisch" oder "extremistisch beeinflusste" deklarierte Organisationen einsehen und sodann schriftlich eine Erklärung darüber abgeben, ob, in welchen Zeitraum und in welcher Funktion eine Mitgliedschaft in oder eine Zusammenarbeit mit einer der entsprechenden Organisationen bestand; für den Dienst bei Gericht oder in einer Staatsanwaltschaft gelten die Bestimmungen entsprechend. Die von der Landesregierung als "extremistisch" oder "extremistisch beeinflusst" eingestuft Organisationen werden dabei jeweils mit den bundesweiten Mitgliederzahlen aus den Jahren 1989 und 1990, dem Sitz und den von ihnen herausgegebenen Publikationen inklusive deren Auflagenstärke aufgeführt. Zudem nimmt die Landesregierung in der Liste eine Einordnung dahin gehend vor, dass sie angibt, welche "extremistisch beeinflusste Organisation" von welcher "extremistischen Organisation" beeinflusst werde. Zudem ist aus dem Runderlass nicht ersichtlich, aufgrund welcher Erkenntnisse oder Gerichtsentscheide die damalige Klassifizierung durch die Landesregierung erfolgte. Inzwischen betreiben zum Beispiel einige der dort aufgeführten Organisationen die angegebenen Publikationen nicht mehr, zum Beispiel die Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen e. V.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf der Grundlage welcher Kenntnisse, tatsächlicher Anhaltspunkte und nach welchen Kriterien erfolgte eine Einstufung von Organisationen jeweils als "extremistisch" oder "extremistisch beeinflusst" (bitte jeweils aufgegliedert nach den einzelnen in Anlage 2 zum in ThürStAnz. Nr. 34/1992, S. 1122 ff. veröffentlichten Runderlass genannten Organisationen) durch die Landesregierung?
2. Welche staatlichen und anderen Stellen haben in welcher Weise an der Zusammenstellung der Liste der als "extremistisch" oder "extremistisch beeinflussten" Organisationen mitgewirkt?

3. Was versteht die Landesregierung unter "extremistisch beeinflussten" Organisationen? Woran macht die Landesregierung bei den im oben genannten Runderlass als "extremistisch beeinflusst" eingestuft Organisationen die Beeinflussung jeweils konkret fest (aufgegliedert nach allen "extremistisch beeinflussten" Organisationen)?
4. Wann wurde die Liste der als "extremistisch" oder "extremistisch beeinflussten" Organisationen erarbeitet und welche "Vorläufer" gab es? In welchen Zeiträumen erfolgt eine Überprüfung hinsichtlich der noch zutreffenden Kriterien? Wie oft erfolgte eine Überarbeitung der Liste, wann und mit welchem Ergebnis geschah dies?
5. Inwiefern sieht die Landesregierung Bedarf, die offenbar etwa 20 Jahre alte Auflistung von "extremistischen" oder "extremistisch beeinflussten" Organisationen zu überarbeiten? Wenn ja, welche Organisationen sollten hierbei nach Auffassung der Landesregierung aus jeweils welchen konkreten Gründen aus der Liste gestrichen und welche neu aufgenommen werden und wann soll eine solche Novellierung erfolgen?
6. Welche Behörden und Stellen des Landes sind befugt, eine Organisation mit dem Kriterium "extremistisch" oder "extremistisch beeinflusst" zu versehen?
7. Inwieweit sieht die Landesregierung die Arbeit solcher Organisationen im Hinblick auf Mitgliedergewinnung, Kooperation mit anderen Organisationen und Herabstufung in der öffentlichen Meinung durch eine derartige, unterhalb eines behördlichen oder gerichtlichen Verbots liegende Klassifizierung seitens der Exekutive als beeinflusst an und wie begründet sie ihre Auffassung?
8. Inwieweit kann nach Auffassung der Landesregierung die Frage nach einer Tätigkeit für oder der Mitgliedschaft in einer als "extremistisch" oder "extremistisch beeinflusst" eingestuft Organisation im Rahmen der Abfrage bei der Bewerbung für ein Angestelltenverhältnis auch verschwiegen oder falsch beantwortet werden in entsprechender Anwendung der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung hinsichtlich des Rechts zu Falschangaben bei unzulässigen Fragen des Arbeitgebers über die politische Gesinnung und Betätigung des potenziellen Arbeitnehmers und wie begründet sie ihre Auffassung?
9. Wird nach Auffassung der Landesregierung durch die im oben bezeichneten Runderlass verfügte Offenlegungspflicht hinsichtlich der Zusammenarbeit mit oder der Mitgliedschaft in Massenorganisationen/gesellschaftlichen Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik das Stasi-Unterlagen-Gesetz (STUG) dahin gehend unterlaufen, wonach eine verdachtslose Überprüfung auf eine wesentlich schwerwiegendere Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik von Angestellten im öffentlichen Dienst ohne verantwortliche Leitungsfunktion, die der Funktion eines Behördenleiters vergleichbar ist, unzulässig und ausgeschlossen ist und wie begründet sie ihre Auffassung?
10. Welche Folgen haben jeweils eine positive Beantwortung bzw. Nichtbeantwortung der Frage nach einer Tätigkeit für oder die Mitgliedschaft in einer als "extremistisch" oder "extremistisch beeinflusst" klassifizierten Organisation?

11. Wie vielen Bewerberinnen und Bewerbern wurde aufgrund des oben bezeichneten Runderlasses seit dem Jahr 1992 die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses verweigert (bitte aufgliedert nach Jahren, Grund der Ablehnung [Verweigerung der Antworten, Positivantworten] sowie Behörde, für die sich beworben wurde)?
12. Werden abgelehnte Bewerber über den in der Nichtbeantwortung der Frage nach einer Tätigkeit für oder die Mitgliedschaft in einer als "extremistisch" oder "extremistisch beeinflusst" klassifizierten Organisation bzw. in einer positiven Antwort liegenden Grund der Ablehnung informiert? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Renner